

Die wenigen neuen Strafbestimmungen dieses Quartals, die zum Schluß kurz zusammengestellt werden, enthalten in der Hauptsache Ordnungsstrafen.

§ 14 der **Anordnung über die Abführung von Teilen der Großhandelsspanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften** vom 21. Mai 1958 (GBl. I S. 512), die in Durchführung der Preisordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958<sup>11</sup> ergangen ist, erklärt bei Verstößen gegen die in ihr enthaltenen Vorschriften durch volkseigene Produktionsbetriebe die Strafbestimmungen des § 46 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Haushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik für anwendbar, so daß in leichten Fällen, in denen eine gerichtliche Bestrafung nicht erforderlich erscheint, insoweit eine Ordnungsstrafe verhängt werden kann; für alle übrigen Produktionsbetriebe sind die Strafbestimmungen des Abgabenrechts anzuwenden. —

Nach § 4 der **Anordnung über die Regelung des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Gaststätten** vom 24. März 1958 (GBl. I S. 337) kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM belegt werden, wer den

<sup>11</sup> vgl. Gesetzgebungsbücherei für das X. Quartal 1958, NJ 1958, S. 347.

hier im einzelnen angegebenen Bestimmungen über den Einkauf und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuwiderhandelt. Außerdem kann in diesen Fällen dem Inhaber der Gaststätte die Aufkaufberechtigung entzogen und die Gewerbeerlaubnis widerrufen werden.

Die gleiche Ordnungsstrafe trifft nach § 11 der **Anordnung über die Ausstellung von Berufsausweisen für die Artistik und Kleinkunst** vom 5. Juni 1958 (GBl. I S. 525) denjenigen, der vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser AO ohne Berufsausweis oder Auftrittserlaubnis beruflich tätig ist oder solche Personen dazu verpflichtet.

§ 4 der **Anordnung Nr. 3 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen** vom 14. Mai 1958 (GBl. I S. 404) erstreckt die bisherige Strafdrohung — Ordnungsstrafe bis zu 500 DM nach § 8 der AO Nr. 1 vom 4. April 1956<sup>12</sup> — auf zugelassene Architekten oder Bauingenieure, die Aufträge an nicht zugelassene Personen vergeben.

<sup>12</sup> vgl. Gesetzgebungsbücherei für das I. Halbjahr 1956, NJ 1956, S. 662.

## Berichte

### Über den Stand und die Aufgaben der Strafrechtswissenschaft

#### Bericht über die Tagung der Abt. Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft am 27. Juni 1958

Die staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz der SED in Babelsberg am 2. und 3. April 1958 gab eine Analyse der Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft in der DDR und stellte ein Zurückbleiben der Staats- und Rechtswissenschaft fest. Walter Ulbricht gab in seinem Referat den Hinweis, daß „unsere Staats- und Rechtswissenschaft ihrer Aufgabe nur gerecht werden kann, wenn sie an die Fragen unseres Staates und Rechts vom Standpunkt ihrer Rolle im Prozeß der revolutionären Umwälzung herangeht, vom Standpunkt ihrer Rolle bei der Herausbildung der neuen, sozialistischen Gesellschaft“.<sup>1</sup>

Die Abteilung Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft hatte sich in ihrer Tagung am 27. Juni 1958 die Aufgabe gestellt, in Auswertung der Babelsberger Konferenz eine Einschätzung des Standes der Strafrechtswissenschaft in der DDR vorzunehmen und die künftigen Aufgaben festzulegen. Dies war um so notwendiger und dringender, als nach der Konferenz weder in der Fachpresse noch in anderen Publikationsorganen die Diskussion über die Auswertung ihrer Ergebnisse für die Strafrechtswissenschaft begonnen worden war.

Die Tagung war durch Thesen der Abteilungsleitung, die alle Mitglieder und Kandidaten der Abteilung vorher bekommen hatten, vorbereitet worden. Zu Beginn der Tagung legte Abteilungsleiter Professor Dr. Renneberg noch einmal die Thesen dar und erläuterte sie an Beispielen. Renneberg gab zunächst eine Einschätzung des gegenwärtigen Standes unserer Strafrechtswissenschaft. Er führte aus, daß es am Anfang der Entwicklung unserer Strafrechtswissenschaft notwendig gewesen sei, einen marxistisch-leninistischen Standpunkt im Kampf gegen die zur damaligen Zeit vorherrschenden bürgerlich-imperialistischen Theorien im Strafrecht herauszuarbeiten und damit eine prinzipielle Trennung von diesen Lehren herbeizuführen. Die Ergebnisse dieses Kampfes, der auf der Grundlage der uns damals zugänglichen Erkenntnisse der sowjetischen Strafrechtswissenschaft und des damaligen Standes der Kenntnisse des Marxismus-Leninismus geführt wurde, fanden ihren Niederschlag in den Strafrechtsvorlesungen an den Universitäten und in

<sup>1</sup> Walter Ulbricht, Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland, Berlin 1958, S. 38.

den verschiedenen Publikationen (Monographien, Dissertationen, Aufsätzen usw.). Trotz erheblicher Mängel, die diesen Arbeiten anhafteten, seien jedoch positive Ergebnisse erzielt worden, die auch heute noch verwertbar seien. Bei der Erarbeitung dieser allgemeinen Grundlage der sozialistischen Strafrechtslehre in der DDR seien die Fragen aber weitgehend losgelöst von den damaligen Schwerpunkten und Hauptproblemen unseres Kampfes gegen das Verbrechen gestellt worden. Diejenigen Probleme des Strafrechts seien besonders bevorzugt und ausführlich behandelt worden, bei denen sich die allgemeinen Erkenntnisse des dialektischen und historischen Materialismus relativ leicht auf die strafrechtliche Problematik übertragen und konkretisieren ließen. Als Beispiele dafür nannte der Referent die Herausarbeitung des Klassencharakters des Strafrechts, des Verbrechens und der Strafe, die Kausalitätstheorie und die Handlungslehre. Dabei muß allerdings betont werden, daß von einer echten, befriedigenden Lösung dieser Probleme noch nicht gesprochen werden kann, vielmehr wird es auch hier darauf ankommen, diese Fragen neu zu durchdenken und die bisherigen Erkenntnisse kritisch zu überprüfen.

Renneberg führte weiter aus, daß die ungenügende Orientierung auf die Probleme unseres praktisch-politischen Kampfes gegen das Verbrechen dazu führte, daß hierbei die konkrete Anwendung der marxistisch-leninistischen Staatslehre auf die Probleme des Strafrechts zugunsten der Untersuchung philosophischer und historischer Aspekte des Strafrechts vernachlässigt und erst relativ spät in Angriff genommen worden sei. Deutliches Beispiel dafür sei die Vernachlässigung der Lehre von der Strafe sowie die bereits seit Jahren kritisierte Vernachlässigung der Probleme des besonderen Teils des Strafrechts. Diese erste Etappe in der Entwicklung unserer sozialistischen Strafrechtswissenschaft sei schon jahrelang abgeschlossen, jedoch unter dem Eindruck gewisser Erfolge unbegründet in die Länge gezogen worden. Bis zur Gegenwart sei eine Neuorientierung der gesamten strafrechtswissenschaftlichen Arbeit auf die Hauptaufgaben der sozialistischen Strafrechtspraxis unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates in der Übergangsperiode sowie auf die systematische und prinzipielle Entlarvung des klerikal-faschistischen Gesinnungsstrafrechts in Westdeutschland nicht er-